

## Beschlussvorlage

### Satzung zur Änderung des Tarifes zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid

---

#### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	07.09.2017	Vorberatung
1	Rat	06.07.2017	Entscheidung
1	Rat	28.09.2017	Entscheidung

#### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

#### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

#### Federführung

1.18.1/1 Steuerung/E-Government/Verwaltung

#### Beteiligte Stellen

1.00 Fachdezernat Finanzen und Kultur  
1.20 Kämmerei  
3.31 Umwelt

**Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 17.12.1976 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.**

**Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen werden jeweils am Ende der Ausführungen zu den einzelnen Tarifstellen genannt

**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

**Produkt(e)**

13.01.02	Natur- und Landschaftsschutz
14.01.01	Umweltschutz

**Begründung**

Die Tarife zur Verwaltungsgebührensatzung sind wiederkehrend auf ihre Rechtsgültigkeit, Aktualität und praktische Anwendbarkeit zu prüfen.

Im Hinblick darauf hat der Fachdienst Umwelt in seinem Aufgabenbereich verschiedene Anpassungen von Tarifstellen vorgesehen, die auf Änderungen gebührenrechtlicher Grundlagen, veränderte Arbeitsabläufe oder die Notwendigkeit, im Sinne der Gebührengerechtigkeit für umweltfachliche Dienstleistungen dem Aufwand angemessene Gebühren gegenüberzustellen, zurückgehen.

Im Einzelnen sind folgende Tarifstellen aufzuheben oder anzupassen:

### **Aufhebung der Tarifstelle II/7 „Auskünfte aus dem Bereich der unteren Bodenschutzbehörde“**

Aufgrund entgegenstehender landesrechtlicher Bestimmungen können für Leistungen im Sachbereich Altlasten und Bodenschutz Gebühren und Auslagen nicht (mehr) auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung erhoben werden. Gem. § 10 Abs. 3 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) wird ein Anspruch auf freien Zugang zu den im Bodeninformationssystem (§ 6), in den Katastern (§ 8) oder den Dateien und Karten (§ 9 LBodSchG) enthaltenen bodenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) gewährt. Gebührenerhebung und Berechnung von Auslagen sind dementsprechend nach § 5 Abs. 1 UIG NRW i.V.m. Abs. 4 dieser Vorschrift unter Anwendung des GebG NRW vorzunehmen.

§ 2 Abs. 1 GebG NRW verweist darauf, dass gebührenpflichtige Amtshandlungen und zugehörige Gebührensätze in Gebührenordnungen zu bestimmen sind.

Hierzu hat der Landesgesetzgeber die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) erlassen und die dortigen Regelungen zu UIG-Auskünften (Tarifstelle 15 c) mit Wirkung vom 16.07.2016 neu gefasst.

Die Ermächtigung, eine städt. Satzung mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, bzw. aufrechtzuerhalten, gilt gem. § 2 Abs. 3 GebG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 AVerwGebO für die Tarifstellen 15c.1 und 15c.2 nicht.

Insofern können Gebühren und Auslagen nicht (mehr) nach Tarifstelle II/7 des Tarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid erhoben werden und die Regelung ist aufzuheben.

Die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für Leistungen der unteren Bodenschutzbehörde nach § 10 Abs. 3 LBodSchG erfolgt nunmehr ausschließlich auf Grundlage der Tarifstelle 15c des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW.

Unter Ziffer II – Besondere Gebührensätze – des Tarifs zur Verwaltungsgebührensatzung ist daher die Nr. 7 - Auskünfte aus dem Bereich der unteren Bodenschutzbehörde aufzuheben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die nach Tarifstelle 15c des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW maßgeblichen Gebührensätze sind höher als die in Tarifstelle II/7 enthaltenen.

Bei einem Vergleich zwischen den nunmehr nach vg. Tarifstelle 15c über 4 Monate festgesetzten Gebühren zu den Einnahmen, die nach Tarifstelle II/7 der Satzung zu erzielen gewesen wären, ergibt sich auf ein Jahr hochgerechnet die Differenz zwischen 3.400 Euro und 1.250 Euro, so dass künftig von Mehreinnahmen von etwa 2.150 Euro jährlich auszugehen ist.

### **Aufhebung der Tarifstelle II/20 „Abwasseranalysen im Abwassermesswagen der Stadt Remscheid auf besonderen Antrag“**

Das Fahrzeug wird seit geraumer Zeit im Fachdienst Umwelt nicht mehr vorgehalten; Abwasserschnelltests finden im dortigen Laborraum statt; im Übrigen werden die Abwasseranalysen extern durchgeführt. Untersuchungen außerhalb der Amtsermittlung, namentlich im Auftrag eines Unternehmens, bei dem gewerbliches Abwasser anfällt, finden nicht mehr statt. Die Regelung ist daher aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Möglichkeit, Abwasseranalysen kostenpflichtig im Messwagen der Stadt Remscheid durchführen zu lassen, ist bereits zu Betriebszeiten des Fahrzeugs entgegen der Einschätzung bei Einrichtung der Tarifstelle nie in Anspruch genommen worden, so dass hier Einnahmen faktisch nicht erzielt werden konnten.

Dementsprechend sind mit der aus der Aufgabe des Abwassermesswagens resultierenden Streichung der Tarifstelle II/20 keine haushaltsrelevanten Änderungen verbunden.

**Anpassung der Tarifstelle II/31 "Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Anordnungen nach § 5 und Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 der Baumschutzsatzung**

Im Sinne einer höheren Gebührengerechtigkeit und der Berücksichtigung von Personalkostensteigerungen wird gebeten, unter Ziffer II - Besondere Gebührensätze -, die Tarifstelle 31 der Verwaltungsgebührensatzung wie folgt neu zu fassen:

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Anordnungen nach § 5 und Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid

Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem bei der **50,00 - 5.000,00 €**  
Bearbeitung des Einzelfalls entstandenen Zeitaufwand.

Dabei ergibt sich der Stundensatz aus den jeweils aktuellen, von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement -KGSt- ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (derzeitiger Stand: KGSt-Bericht 07/2016), die neben den Personalkosten auch die Sach- und Gemeinkosten einschließen. Die Gebühr wird für die erste angefangene volle Stunde als Mindestgebühr berechnet; für jede weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes hinzugefügt.

Da der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein Westfalen (AVerwGebO NRW) für die o.g. Tätigkeiten keine Gebührenregelung vorsieht, ist die Stadt Remscheid ermächtigt, hier Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben. Von dieser Ermächtigung wurde bereits mit der Einführung der bislang aktuellen Tarifstelle 31 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung Gebrauch gemacht.

Zur Deckung des Aufwands, der insgesamt mit der Antragsbearbeitung einhergeht, soll künftig ausschließlich eine dem Zeitaufwand entsprechende Verwaltungsgebühr erhoben werden.

In diesem Zusammenhang wird die für die gesamte Abwicklung der Antragsbearbeitung aufgewendete Arbeitszeit incl. Wegezeiten und örtlichem Beratungs- und Prüfaufwand fallspezifisch erfasst.

In Anlehnung an den KGSt-Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes, in der jeweils gültigen Fassung, werden die dort genannten Stundensätze als Gebührenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

Der relevante Stundensatz beträgt bei dem für den Vollzug der Baumschutzsatzung zuständigen Mitarbeiter aktuell 57,00 Euro und stellt gleichzeitig die zu erhebende Mindestgebühr dar. Selbst zur Abwicklung sog. Standardfälle ist regelmäßig ein Zeitaufwand von 3-4 Stunden erforderlich. Um den entstandenen Verwaltungsaufwand möglichst realistisch

abzubilden, wird mit Beginn der zweiten Stunde eine Abrechnung je angefangener halber Stunde vorgenommen.

In der bisherigen Verfahrensabwicklung nach den §§ 5 und 6 der Baumschutzsatzung durch den Fachdienst Umwelt hat sich gezeigt, dass vor allem der Personalaufwand und weniger die Anzahl der verfahrensgegenständlichen Bäume das wesentliche Kriterium für den Umfang der Fallbearbeitung darstellt.

Insofern entspricht es auch dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip, wonach eine Gebühr in angemessenem Verhältnis zu der vom Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen soll, ausschließlich diesen Bearbeitungsaufwand bei der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

Bei Antragsablehnung oder -rücknahme ermäßigt sich die festzusetzende Verwaltungsgebühr gem. § 15 Absatz 2 Gebührengesetz NRW um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt, oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen angezeigt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei exemplarischer Zugrundelegung der Fallzahlen 2015 und 2016 können durch die beschriebene Überarbeitung der bisherigen Fassung der Tarifstelle 31 der Verwaltungsgebührensatzung gegenüber der aktuellen Regelung jährlich Mehreinnahmen von voraussichtlich ca. 18.000 Euro realisiert und als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung eingebracht werden.

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

**Anlage(n)**

Anlage 1 zur DS 15\_3672